

Urschrift Nr. 6093

hr/me

STIFTUNG SURKUNDE

der

**Stiftung Leukämiepatientenvertreter
(Leukemia Patient Advocates Foundation)**

mit Sitz in Bern.

Peter Gurtner, Notar des Kantons Bern, mit Büro in Bern, Brünnenstrasse 115, eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern,

beurkundet:

Der

LeukaNET e.V.

Verein, mit Sitz in Riemerling, Landkreis München, Deutschland

hier handelnd durch Herrn Jan Geissler, von Deutschland, in Riemerling D, Mitglied des Vorstands mit Einzelzeichnungsberechtigung gemäss beglaubigtem Handelsregistrauszug vom 20. Januar 2011, ausgestellt durch das Amtsgericht Bayern,

Stifter

erklärt:

I. ERRICHTUNG EINER STIFTUNG

Der Stifter errichtet eine Stiftung unter dem Namen

Stiftung Leukämiepatientenvertreter (Leukemia Patient Advocates Foundation)

Und widmet ihr einen Betrag von CHF 15'000.— zu folgendem Zweck:

Die Stiftung bezweckt, Patienten mit hämatologischen Krebserkrankungen den Zugang zu bestmöglicher Information, Unterstützung, Behandlung und Pflege zu verschaffen, insbesondere

- das Leben und die Überlebensraten von Leukämiepatienten weltweit zu verbessern sowie deren Angehörige zu unterstützen
- Patientenfürsprecher dabei zu unterstützen, Patienten und Angehörigen Hilfe und Unterstützung zu bieten
- eine Diskussions- und Austauschplattform für Krebspatientengruppen und deren Vertreter in allen Teilen der Welt bereitzustellen
- mit allen Akteuren, die sich mit der Erforschung und Therapie von hämatologischen Krebserkrankungen sowie der Betreuung von davon betroffenen Patienten befassen, zusammenzuarbeiten.

Die Stiftung untersteht den nachfolgenden Bestimmungen:

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

¹ Unter dem Namen **Stiftung Leukämiepatientenvertreter (Leukemia Patient Advocates Foundation)** besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.

² Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern.

³ Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

⁴ Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 2 Zweck der Stiftung

Die Stiftung bezweckt, Patienten mit hämatologischen Krebserkrankungen den Zugang zu bestmöglicher Information, Unterstützung, Behandlung und Pflege zu verschaffen, insbesondere

- das Leben und die Überlebensraten von Leukämiepatienten weltweit zu verbessern sowie deren Angehörige zu unterstützen
- Patientenfürsprecher dabei zu unterstützen, Patienten und Angehörigen Hilfe und Unterstützung zu bieten
- eine Diskussions- und Austauschplattform für Krebspatientengruppen und deren Vertreter in allen Teilen der Welt bereitzustellen
- mit allen Akteuren, die sich mit der Erforschung und Therapie von hämatologischen Krebserkrankungen sowie der Betreuung von davon betroffenen Patienten befassen, zusammenzuarbeiten.

¹ Die Stiftung ist im Rahmen der Zwecksetzung in der ganzen Schweiz und im Ausland tätig.

² Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

Art. 3 Stiftungsvermögen

¹ Der Stifter widmet der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von CHF 15'000.— (fünfzehntausend Schweizer Franken).

² Die Stiftung finanziert ihre Tätigkeit mit selbst erarbeiteten Mitteln sowie durch Zuwendungen Dritter und die Erträge des Stiftungsvermögens.

³ Mit den Zuwendungen Dritter können keine Auflagen verbunden werden, die dem Stiftungszweck widersprechen.

- ⁴ Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

II. ORGANISATION DER STIFTUNG

Art. 4 Organe der Stiftung

- ¹ Die Organe der Stiftung sind:
- a. Stiftungsrat
 - b. Steuerungsausschüsse
 - c. Revisionsstelle
- ² Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer, der nicht Mitglied des Stiftungsrats sein muss, bezeichnen.

Art. 5 Organisation

- ¹ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die zukünftige Wahl und Wiederwahl der Mitglieder erfolgt durch den Stiftungsrat.
- ² Der erste Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:
- Jana Pelouchová, tschechische Staatsangehörige, in Prag, Präsidentin des Stiftungsrates;
 - Erik Aerts, holländischer Staatsangehöriger, in Winterthur, Mitglied des Stiftungsrates;
 - Jan Geissler, deutscher Staatsangehöriger, in Riemerling (D), Vizepräsident des Stiftungsrates;
 - Giora Sharf, israelischer Staatsangehöriger, in Natanja (Israel), Mitglied des Stiftungsrates.

Die Mitglieder des Stiftungsrats haben Annahme der Wahl erklärt.

- ³ Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt drei Jahre, wobei diese wiederwählbar sind. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des ausscheidenden ein.
- ⁴ Die Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.
- ⁵ Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Oberleitung der Stiftung
 - Wahl der Mitglieder der Steuerungsausschüsse
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Abnahme der Jahresrechnung
- ⁶ Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach Aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Es besteht Einzelunterschrift. Die Zeichnungsberechtigten sind dem Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden.
- ⁷ Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 6 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

¹ Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

² Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 7 Reglemente

¹ Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation, der Geschäftsführung und über die Aufgaben eines allfälligen Geschäftsführers ein oder mehrere Reglemente erlassen.

² Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.

³ Die Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Art. 8 Revisionsstelle

¹ Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Urkunde und Reglemente der Stiftung und des Stiftungszwecks zu überwachen.

² Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG

Art. 9 Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmung bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen.

Art. 10 Aufhebung der Stiftung

¹ Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrats erfolgen.

² Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

IV. HANDELSREGISTER

Art. 11 Handelsregistereintrag

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen.

V. AUFSICHTSBEHÖRDEN

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern.

VI. AUSFERTIGUNGEN

Diese Urkunde ist für den Stifter, die Stiftung, das Handelsregisteramt des Kantons Bern und die Aufsichtsbehörde **vierfach** auszufertigen. Für die Steuerverwaltung des Kantons Bern ist eine beglaubigte Kopie zu erstellen.

VII. SCHLUSSVERBAL

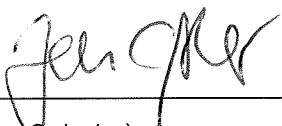
Der Notar liest diese Urkunde dem Stifter vor. Hierauf unterzeichnet dieser die Urschrift gemeinsam mit dem Notar als Zeichen seines Einverständnisses.

Beurkundet in Anwesenheit aller Mitwirkenden und ohne Unterbrechung im Büro des Notars, Münzgraben 6, 3011 Bern, am zwanzigsten September zweitausendundelf.

D.d. 20. September 2011

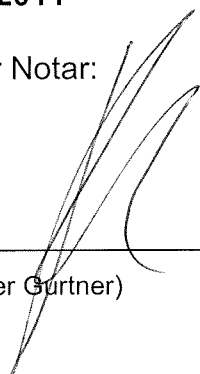
Der Stifter:

LeukaNET e.V.



(Jan Geissler)

Der Notar:



(Peter Gurtner)